

LÄRMAKTIONSPLAN 4. RUNDE FÜR DIE STADT NIDEGGEN

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §47d BImSchG- Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 21.05.2024 im Verfahren gemäß § 47d Absatz 1 BImSchG, für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG auf Grundlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans 4. Runde folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Dem Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Nideggen wird in der vorgestellten Form zugestimmt.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 27.05. – 13.06.2024 durchzuführen und den finalen Lärmaktionsplan dem Stadtrat am 02.07.2024 zur Entscheidung vorzulegen.**

Der Lärmaktionsplan ist ein Instrument der Lärminderung, der zum Ziel hat schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Außerdem sollen ruhige Gebiete vor einer Zunahme von Lärm geschützt werden. Auf der Grundlage der Erkenntnisse der Lärmkarten werden im Lärmaktionsplan entsprechende Maßnahmen entwickelt. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für die Lärmaktionsplanung zuständig. Ausnahme hiervon sind die Hauptschienenstrecken des Bundes, hier erfolgt die Lärmaktionsplanung durch das Eisenbahn-Bundesamt. Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG wird die Öffentlichkeit zu den Vorschlägen zum Lärmaktionsplan 4. Runde gehört und erhält die Möglichkeit an der Ausarbeitung und der Überprüfung mitzuwirken. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt auf Basis des Entwurfs des Lärmaktionsplans 4. Runde für die Stadt Nideggen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans 4. Runde kann vom 27. Mai 2024 bis einschließlich 19. Juni 2024 auf der Homepage der Stadt Nideggen unter

<https://www.nideggen.de/wirtschaftbauen/aermaktionsplanung.php>

eingesehen werden und liegt zusätzlich im genannten Zeitraum zur Einsicht im Rathaus der Stadt Nideggen, Ordnungsamt, Zimmer 14, Zülpicher Straße 1, 52385 Nideggen während der Dienststunden

Montag bis Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
Montag und Dienstag:	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag:	13.30 - 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist z.B. schriftlich, per eMail (buergermeister@nideggen.de, r.tauscher@nideggen.de) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Nideggen, Ordnungsamt, Zülpicher Straße 1, 52385 Nideggen abgegeben werden können.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass die beigelegte Bekanntmachung dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Nideggen vom 21.05.2024 entspricht.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist. Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 21.05.2024 überein.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Nideggen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

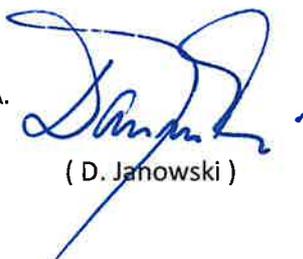
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Plans nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Plan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 24.05.2024

Der Bürgermeister

i.A.



(D. Janowski)